

Satzung zur Änderung der Kostensatzung des Marktes Peiting

Vom 07. Juli 2023

Der Markt Peiting erlässt auf Grund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1

Die Anlage „Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz“ zur Kostensatzung des Marktes Peiting vom 16.11.2010 wird wie folgt geändert:

1. In Tarifgruppe 03 werden nach der Tarif-Nr. 030 folgende Tarif-Nrn. angefügt:

„031 Erstellung eines Ausstandsverzeichnisses (Art. 24 und Art. 26 Abs. 1 VwZVG)	10 €
032 Erteilung einer Hundesteuermarke als Ersatz nach Abhandenkommen	10 €“
2. In Tarifgruppe 61 werden nach der Tarif-Nr. 616 folgende Tarif-Nrn. angefügt:

„617 Schriftliche Mitteilung der Gemeinde, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 58 Abs. 3 Satz 6 BayBO)	30 €
618 Zulassung von Abweichungen sowie von Ausnahmen und Befreiungen (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO)	75 €“
3. In Tarifgruppe 63 wird nach der Tarif-Nr. 633 folgende Tarif-Nr. angefügt:

„634 Zuteilung von Hausnummern	
1. wenn ein Anwesen von Amts wegen umnummeriert wird:	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
2. bei Neuerteilung einer Hausnummer	25 €
3. bei Wiedererteilung einer Hausnummer	25 €
4. bei Einziehung einer Hausnummer	25 €“

4. Nach der Tarifgruppe 63, Tarif-Nr. 633 wird die folgende Tarifgruppe und Tarifnummer neu eingefügt:

„64 Vollzug des Telekommunikationsgesetzes

640 Bearbeitung von Anträgen (inklusive Trassenauskunft) auf Zustimmung des Trägers der Wegebauart gem. Telekommunikationsgesetz (TKG) und Übernahme der wiederhergestellten Flächen

- | | |
|--|----------------|
| 1. bei geringfügigen baulichen Maßnahmen unter 100 m Grabenlänge oder unter 100 qm Fläche | 100 € |
| 2. bei sonstigen Maßnahmen | 300 € |
| 3. bei sonstigen Maßnahmen, bei denen eine über das normale Maß hinausgehende Verwaltungsarbeit vorausgeht | 400 – 1.000 €“ |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Peiting, den 07. Juli 2023

MARKT PEITING


Peter Osterrieder
Erster Bürgermeister

